

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Präambel

Das Leitbild des Bunten Haufen Basel ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

1 Name, Sitz

1.1

Unter dem Namen Bunter Haufen Basel, nachfolgend BHB genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. mit Sitz in Basel

1.2

Name und Wappen sind Eigentum des Vereins.

2 Zweck

2.1 Ausrichtung Der BHB bietet seinen Mitgliedern Bühnenkampf, im Speziellen verschiedene Kampftechniken und deren theatralische Darstellung zur

Unterhaltung des Publikums.

2.2 Unabhängigkeit BHB ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur

Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen, Verbänden und

Organisationen beitreten.



3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder-Kategorien: der BHB besteht aus

Aktivmitgliedern

Passivmitgliedern

Gönnern

Ehrenmitgliedern

3.2 Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab Erreichen des 16. Altersjahres, die am Training teilnehmen. Sie verfügen über ein doppeltes Stimm- und Wahlrecht.

3.3 Passivmitglieder:

Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht am Training teilnehmen. Sie verfügen über ein einfaches Stimm- und Wahlrecht.

3.4 Gönnermitglieder:

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der BHB. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

3.6 Eintritt:

Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.



3.8 Beendigung, Austritt:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt auf Ende des Vereinsjahres muss mit schriftlicher Kündigung bis spätestens am 31. Oktober erfolgen. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

3.9 Ausschluss:

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

3.10 Rechte:

Den Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten, unter Vorbehalt des Stimm- und Wahlrechts zu. Den Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an Vereinstrainings und Aufführungen teilzunehmen.

3.11 Pflichten:

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.



4 Finanzierung und Haftung

4.1 Finanzierung:

Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
- Einnahmen aus Events, Seminaren u.ä.
- Weitere Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Sponsoring und Marketinginstrumenten
- Einnahmen von Gönnern und Mäzenen
- Legate und Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

4.2 Haftung:

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

4.3 Versicherungen:

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Der Verein hat zur Deckung von Schadensersatzansprüchen, die aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Personender Sachschäden erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.



6 Organe

6.1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

7 Generalversammlung

7.1 Ordentliche Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ der BHB. Sie wird alljährlich innert 40 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt.

7.2 Einberufung:

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail, mindestens 30 Tage vor der Versammlung und mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. Mitglieder, die keine Mail-Adresse besitzen, müssen schriftlich benachrichtigt werden.

7.3 Ausserordentliche Generalversammlung:

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.



7.4 Geschäfte:

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung Leitbild
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

7.5 Anträge:

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7.6 Stimm- und Wahlrecht:

Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes Ehrenmitglied und aktive Mitglied hat 2 Stimmen, jedes passive Mitglied hat 1 Stimme.

7.7 Erforderliches Mehr:

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.



7.8 Versammlungsführung:

Die Versammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

7.9 Geschäft, Anträge aus Versammlung:

Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

7.10 Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden:

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

7.11 Abstimmungen und Wahlen:

Abstimmungen und Wahlen werden offen und persönlich durchgeführt oder die Generalversammlung beschliesst eine geheime Abstimmung oder Wahl. Jedes Mitglied hat Antragsrecht.

8 Vorstand

8.1 Führung, Vertretung:

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die BHB nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

8.2 Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern zusammen.

8.3 Wahl, Amtsdauer:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

8.4 Konstitution:

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand in seinen Funktionen und Verantwortlichkeiten selber.



8.5 Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Wahl oder Bestimmung von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern
- Einsetzen und/oder Anstellung von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

9 Revisoren

9.1 Revisoren:

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

10 Auflösung und Liquidation

10.1 Beschlussfassung:

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

10.2 Zuweisung Vermögen:

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer Institution auf Antrag der Mitglieder zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.



11 Schlussbestimmungen

11.1 Beschlussfassung:

Die vorliegenden Statuten werden an der Gründungsversammlung vom ----- zur definitiven Genehmigung vorgelegt.



Anhang

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

a) Mitgliederbeiträge:

Aktive: 240,-- CHF

Aktive Studenten und Lehrlinge: 120,--CHF

Passive: 25,--CHF

Gönner: nach Belieben

Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, bei Eintritt während eines Vereinsjahres – nur bei Eintritt – pro rata.

b) Vereinseigentumsliste:

- 1 Röttelnzelt Leihgabe des Burgvereins Rötteln e.V. mit Gestänge und Schnüre
- 1 Küchenzelt, mit Gestänge und Schnüre
- 1 Rot/gelbes Schlafzelt "Der Freundschaft", mit Gestänge und Schnüre
- 1 Tarp, mit Gestänge und Schnüre
- Heringe: Nägel, nebst Unterlegscheiben, Heringe unterschiedliche Arten,
- 1 Anhänger
- Geschirr und Besteck, Töpfe, Pfannen, Grillroste, 1 Schürhaken, 1 Paar feuerfeste Handschuhe, Deko (Waage, Kerzenständer,...),
- Absperrkiste mit Abspannmaterial
- Werkzeugkiste mit Inhalt
- Feuerlöscher
- Wasserkanister
- 1 Tafel
- Inhalt Axtwurfkiste
- 1 Zielscheibe Stroh, 1 Zielscheibe Schaumstoff
- Inhalt Jonglagekiste
- 6 Theaterdegen
- Sämtliche Bälle, Volleyballnetz, Spielgeräte, Poolnudeln, Holzstäbe



c) Zur Verfügung gestelltes Material:

Ronny/Claudia:

- 1 Pfahleisen
- Sämtliche Kisten ausser Feuerkiste
- Feuerstelle
- Bänke und Tische
- Schaukampftisch und –bank
- Geschirrschrank
- 1 Standarte
- Bunter Haufen Wappen
- 1 Kleiderständer
- Körbe und Korbkrug
- 2 Lederkissen
- Axtwurfkiste
- Jonglagekiste
- 2 Trainingssäbel
- Sämtliche Florette
- 1 Waffenständer

_

Nick:

- Feuerschale
- Feuerkiste
- Axtwurfscheibe mit -ständer
- 1 Trainingssäbel

•

Cello:

• Wasserschlauch und Dusche